

Freiestrasse 6 - Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90



**Stadt
Schlieren**

Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an die Kosten öffentlicher Trottoire (Trottoirbeitragsverordnung)

vom 17.3. 1967

SKR Nr. 11.60

Erlassen auf Grund von § 17 d des Strassengesetzes vom 20.8.1893/24.5.1959.

Hinweis: Das kantonale Strassengesetz wurde durch das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27.9.1981 LS 722.1 ersetzt.

Art. 1

Die Eigentümer der an Strassen und Plätze anstossenden Liegenschaften, die in bebauten oder in baulicher Entwicklung befindlichen Gebieten liegen, haben an die Kosten der erstmaligen Erstellung von Trottoiren angemessene Beiträge zu leisten.

Der Bezug von Beiträgen für Trottoire, für welche die Baupflicht der Gemeinde obliegt, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Verordnung; zwingende und ergänzende Vorschriften des Strassengesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 2

Als Trottoir gilt ein Gehweg von mindestens 1,0 m Breite. Der Ausbau von Schutzstreifen und Strassenbanketten zu einem Gehweg wird als erstmalige Erstellung eines Trottoirs behandelt.

Art. 3

Als anstossende Liegenschaften gelten Grundstücke, die an den Trottoir bzw. Strassenabschnitt grenzen sowie solche, die lediglich durch Kiessammler, Hydrantengrundstücke, Brunnenplätze, Kehrplätze, Grünstreifen und andere öffentliche Kleinanlagen von Trottoir- oder Strassengebiet getrennt sind, sofern sie aus dem Trottoirbau gleich Direktanstössern Nutzen ziehen.

Die Beitragspflicht entfällt für vermarktete Privatstrassen und Flurwege, sofern das für den Trottoirbau erforderliche Strassen- oder Weggebiet unentgeltlich abgetreten wird sowie für Grundstücke, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf natürliche Verhältnisse weder für sich allein noch im Verein mit Nachbargrundstücken baulich ausgenützt werden können, noch anderweitig aus dem Trottoirbau Nutzen ziehen.

Für unüberbaute Grundstücke, die zwar an eine Strasse anstossen, längs welcher ein Trottoir erstellt wird, jedoch aus öffentlich-rechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf natürliche Verhältnisse ausschliesslich von einer andern Straße her erschlossen werden müssen, sind keine Beiträge zu leisten.

Bei Trottoirbauten, die vorwiegend mit Rücksicht auf den durchgehenden Verkehr erfolgen, sind Beiträge nur für Liegenschaften zu leisten, bei denen die veränderten Verkehrsverhältnisse eine Wertvermehrung bewirken.

Art. 5

Wenn nur ein Trottoir erstellt wird, dürfen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke höchstens mit zwei Dritteln und diejenigen der gegenüberliegenden Grundstücke höchstens mit einem Drittel der Summe der Anstösserbeiträge belastet werden. Wird später auch das gegenüberliegende Trottoir erstellt, so sind die Beiträge entsprechend der Aufteilung beim Bau des ersten Trottoirs auf die beidseitigen Anstösser zu verlegen. Beim gleichzeitigen Bau beider Trottoire einer Strasse ist sinngemäss zu verfahren. Bei Trottoiren an Plätzen ist der ganze Trottoirbeitrag ausschliesslich von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke zu erheben.

Art. 6

Die Summe aller Beiträge der vollen Erstellungskosten des Trottoirs, mit Einschluss des Landerwerbs, jedoch nach Abzug von Bundes- und Staatsbeiträgen, darf folgende Werte nicht übersteigen:

Trottoirbreite bis zu:	Ansatz:
2,0 m	33%
2,5 m	27%
3,0 m	22%
3,5 m	19%

Die Aufwendungen für die 3,5 m übersteigende Breite eines Trottoirs sowie für Alleen, Grünstreifen und andere Bepflanzungen, Strassenbeleuchtungen, Ruhebänke und dergleichen gelten nicht als Erstellungskosten des Trottoirs.

Kostenbeteiligungen von Grundeigentümern, die besondere Massnahmen verlangen, und die Erhebung von Beiträgen an zusätzliche Werke, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten, bleiben vorbehalten.

Art. 7

Die Bemessung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß beidseits der Strasse je ein Quotenareal ermittelt wird, das strassenseitig durch die Grenze des öffentlichen Grundes (Strassen- oder Trottoirgebiet) auf der Länge des Trottoirs, rückwärtig durch eine, nach Massgabe der bestehenden Grundstückstiefen in einem Abstand von 20 bis 30 m parallel zur tatsächlichen, in den Fällen von Art. 3 zur ideellen Grenze des öffentlichen Grundes verlaufenden Linie und seitlich durch Senkrechte zur Grenze des öffentlichen Grundes an den Endpunkten des Trottoirs begrenzt wird. Bei Stichstrassen sind auch die stirnseitig gemäss Art. 3 anstossenden Grundstücke auf die gleiche Tiefe in das Quotenareal einzubeziehen.

Vom Flächeninhalt der dergestalt festgelegten Quotenareale sind die Flächen der in die Quotenareale fallenden öffentlichen Strassen sowie der einbezogenen Teile von Grundstücken, die keinen Strassenanstoss im Sinne von Art. 3 haben, abzurechnen. Die verbleibende Fläche ist für die Berechnung der Beitragsansätze pro Quadratmeter massgebend.

Die Höhe des Beitrages jedes Grundeigentümers ergibt sich durch Multiplikation des Beitragsansatzes pro Quadratmeter mit dem Flächeninhalt der in das betreffende Quotenareal fallenden Grundstücke oder Grundstückteile, für welche eine Beitragspflicht besteht.

Art. 8

Die Trottoirbeiträge sind in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren zu erheben.

Hat der Grundeigentümer für den Trottoirbau Rechte abzutreten, so wird die von der Gemeinde zu leistende Abtretungsentschädigung mit dem Beitrag verrechnet.

Schuldner bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung des Trottoirs Eigentümer des Grundstückes ist, für welches die Beitragspflicht besteht.

Art. 9

Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentschädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch vier Monate nach der Bauvollendung, zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Fall in der Regel vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

Art. 10

Über die Gesuche um Erstreckung der Zahlungsfrist (Art. 9 Abs. 2) sowie deren Widerruf entscheidet der Gemeinderat. Gegen dessen Entscheid ist der Rekurs an den Bezirksrat Zürich zulässig.

Art. 11

Für die nicht verrechneten Beitragsforderungen besteht am betreffenden Grundstück zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 194 lit. f des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Der Gemeinderat hat für die rechtzeitige Eintragung der Pfandrechte im Grundbuch zu sorgen.

Art. 12

Für den Fall des Verzichts der Gemeinde auf die Ausführung des Trottoirs und für die Ausübung des Heimschlagsrechtes des beitragspflichtigen Grundeigentümers finden die §§ 17 k und 17 l des Strassengesetzes Anwendung.

Art. 13

Die vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Verordnung findet auf alle Trottoirbauten Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht vollendet sind, oder für welche die Beitragspflicht der Grundeigentümer noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

Die vorstehende Verordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 17.3.1967 genehmigt worden.

Im Namen der Politischen Gemeinde Schlieren

Gemeindepräsident	Dr. Edwin Epprecht
Gemeinderatsschreiber	Rudolf Spörri

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 22.9.1967.